

Vertragsbedingungen zur Schulkindbetreuung am Adolf-Reichwein-Bildungshaus

I. Aufnahme/ Betreuungsvertrag

Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schulkindbetreuung wird mit der Bestätigung der Anmeldung bzw. der Rechnungsstellung ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird mit Rückgabe der Schulkindbetreuung an die Erziehungsberechtigten wirksam. Der Vertrag wird für die gesamte Grundschulzeit (1. – 4. Klasse) abgeschlossen.

II. Übernahmekriterien

Eltern, die in Bezug von ALG II, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Hilfen zum Lebensunterhalt, Kinderzuschlag oder Grundsicherungsleistungen stehen, sind verpflichtet, zu Beginn des Schuljahres einen neuen Übernahmeantrag mit einem aktuellen Bescheid der Schulkindbetreuung vorzulegen. Sofern der Bescheid während des Schuljahres seine abläuft müssen die Eltern einen aktuellen Bescheid nachreichen.

Eltern, die über ein geringes Einkommen verfügen, stellen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge. Nur Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, können die Übernahme der Beiträge beantragen.

III. Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Beitrag für die Schulkindbetreuung wird für 11 Monate (September – Juli) erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei, der Beitrag wird unabhängig von Fehlzeiten und Schließtagen erhoben. Bei Aufnahme während des Schuljahres wird der Beitrag ab dem Monat in voller Höhe fällig, in dem das Kind an den Betreuungsmodulen teilnimmt. Für das älteste Kind in der Schulkindbetreuung wird immer der Vollbeitrag, für jedes jüngere Kind der Familie der ermäßigte Geschwisterbeitrag erhoben, unabhängig bei welchem Träger die Kinder die Schulkindbetreuung besuchen. Voraussetzung ist der Besuch einer öffentlichen Grundschule im Stadtgebiet Freiburg mit einer Betreuung nach dem Schulkindbetreuungskonzept. Darüber hinaus kann für das Kind mit Vollbeitrag auch der Geschwisterbeitrag erhoben werden, wenn ein Kind der Familie eine Kindertagesstätte, einen Hort oder ein anderes Betreuungsangebot an einer öffentlichen Freiburger Grundschule besucht. Der Geschwisterbeitrag kann erst ab dem Monat erhoben werden, in dem der ausgefüllte Antrag mit der Bestätigung der Einrichtung dem Amt für Schule und Bildung vorliegt.

Entscheiden Sie sich einen Dauerauftrag einzurichten, so entrichten Sie den Betrag an folgendes Konto: BIC: GENODE61FR1, IBAN: DE49 6809 0000 0015 2005 02, Volksbank Freiburg Kto. 152 00 502 · BLZ 680 900 00. Geben Sie im Verwendungszweck bitte den Namen Ihres Kindes an.

IV. Kündigung, Änderungskündigung

(1) Eine Kündigung des Vertrages durch den/die Erziehungsberechtigten ist immer zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Schulkindbetreuung (Bugginger Str. 83, 79114 Freiburg im Breisgau) erfolgen und bis zum 15. des Monats, für den gekündigt werden soll,

Diakonie 
**Diakonieverein
Freiburg-Südwest e.V.**

S K B
Schul Kind Betreuung
im Adolf-Reichwein-Bildungshaus

Schulkindbetreuung im
Adolf-Reichwein-Bildungshaus

Leitung Ganztagsbetrieb
Maren Franz
Bugginger Straße 83
79114 Freiburg
Tel. +49 761 201-70 36
Fax +49 761 201-74 18
gts-leitung@ars.fr.schule-bw.de
www.diakonie-suedwest.de
www.ars-fr.de

eingegangen sein. Bei verspätetem Eingang des Kündigungsschreibens wird die Kündigung erst zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam.

(2) Eine Kündigung durch die Stadt ist aus betrieblichen Gründen mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor bei Änderung der Betreuungsmodalitäten, Änderung der Zweckbestimmung oder Schließung der Einrichtung und fehlenden Platzkapazitäten hinsichtlich der Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch. Eine Kündigung aus betrieblichen Gründen ist auch zur Änderung der Betreuungsmodalitäten möglich.

(3) Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund kann die Kündigung beiderseits fristlos erfolgen.

Die Schulkindbetreuung kann den Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund kündigen,

1. wenn trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung keine Begleichung geschuldeter Beiträge erfolgt ist,
2. wenn ein Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen kann und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine Störung und/oder Gefährdung des Kindes selbst und/oder der anderen Kinder verursacht,
3. wenn wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zum rechtzeitigen Abholen, wiederholt verletzt werden oder das Kind unentschuldigt mehr als 20 Tage der Betreuung ferngeblieben ist,
4. wenn die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, insbesondere bei nicht behebbaren Differenzen zwischen den Eltern und den Fachkräften des Diakonievereins Freiburg-Südwest,
5. wenn durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden,
6. wenn das Kind gem. § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) SchG aus der Schule ausgeschlossen worden ist.

V. Schließtage

Die Schulkindbetreuung findet an ausgewählten Tagen im Schuljahr nicht statt. Eine Übersicht über die Termine erhalten Sie zu Beginn eines Schuljahres und jederzeit auf der Homepage.

Eine Schließung von Gruppen oder der Einrichtung ist aus betrieblichen Gründen möglich, insbesondere bei höherer Gewalt, bei kurzfristigem Ausfall der pädagogischen Fachkräfte wegen Krankheit oder streikbedingter Arbeitsniederlegung oder bei langfristig angekündigten Planungstagen. Die Höhe des zu entrichteten Entgeltes verringert sich dadurch nicht.

VI. Änderungsmitteilungen

Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen (Wechsel der Schule, der Kontaktdaten, keine Berufstätigkeit oder kein Leistungsbezug mehr etc.) sind unverzüglich der Schulkindbetreuung mitzuteilen. Bei Änderungen der Bankverbindung ist die Schulkindbetreuung ebenso direkt zu informieren.

VII. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schulkindbetreuung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder bei Ende der Betreuungszeit, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen.

VIII. Versicherungsschutz

Während der Betreuung und der Ferienbetreuung ist der Unfallversicherungsschutz des Trägers gegeben.

Maren Franz 
Leitung der Schulkindbetreuung

Stand: Januar 2024